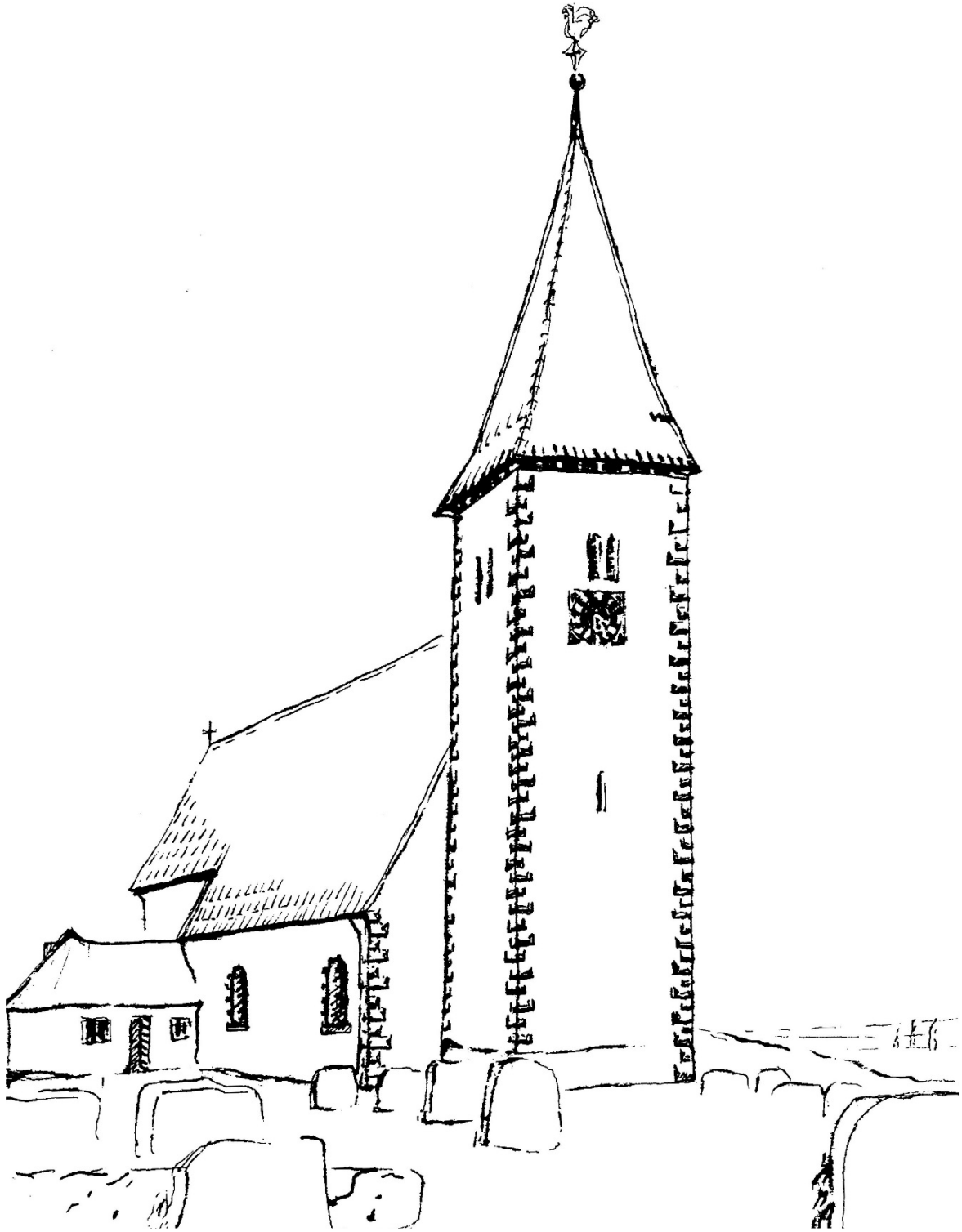


# Friedhofsordnung

des Friedhofs der Simultankirchenstiftung Ehingen am Ries





# **Friedhofsordnung**

*für den Friedhof der Simultankirchenstiftung Ehingen am Ries  
- Stiftung des öffentlichen Rechts -*

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof in Ehingen am Ries, Fl.Nr. 147 in der Gemarkung Ehingen steht im Eigentum und der Verwaltung der Simultankirchenstiftung Ehingen am Ries, die Friedhofsträgerin ist.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Kirchengemeinden beider Konfessionen waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Simultanen Kirchenvorstandes erwerben.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Simultane Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die Simultankirchenstiftung ist berechtigt, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwaltung des Friedhofs ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen; insoweit kann die Datenverarbeitung auch eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhalten. Eine

Offenlegung personenbezogener Daten an Stellen oder Personen außerhalb der Friedhofsverwaltung ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung liegenden Aufgaben erforderlich ist, oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis September:  
von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
  - b) in den Monaten Oktober bis Februar:  
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.Eine zeitweilige Schließung erfolgt nur, wenn zwingende Gründe vorliegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - j) zu rauchen,
  - k) Hunde mitzunehmen,
  - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- (1) Bei evang.-luth. und röm.-kath. Begräbnisfeiern ist der Zeitpunkt von Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, mit dem ausführenden Geistlichen abzusprechen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Simultane Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern nichtchristlicher Art, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu

machen. Wirken hierbei nichtkirchliche Musikvereinigungen mit, ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) über nachfolgende fachliche Qualifikation verfügen:

Fachlich geeignet sind Gewerbetreibende, die Arbeiten an den Grabmälern durchführen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit kann versagt werden,

wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

- (5) Sämtliche Gewerbetreibende müssen für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für Arbeiten auf dem Friedhof verfügen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen sowie dezente Schilder bis zu einer Breite von 10 cm und einer Höhe von 4 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die üblichen Arbeitszeiten.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (10) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit

im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

## **§ 6 Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.



## **§ 8 Zuweisung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Simultane Kirchenvorstand.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist zuständig für den Erwerb der Grabnutzungsberechtigung, die Zuweisung von Grabstellen sowie für die Feststellung einer bereits erworbenen Nutzungsberechtigung.

## **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung, der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## **§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Simultanen Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren      | 0,80 m  |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren  | 1,10 m  |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m  |
| d) für Personen über 12 Jahre     | 1,80 m. |
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdtiefe 0,80 m.

## § 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
- e) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- f) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

## § 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre

## **§ 14 Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Simultanen Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24).

## **§ 15 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Simultanen Kirchenvorstandes sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden von Totengräbern oder deren Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 16 Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 17 Einteilung der Gräber**

- (1) Die Fläche zwischen Wasserstelle und Sakristeianbau, an der Nordseite des Kirchengebäudes, darf aus baulichen Gründen nicht mit Gräbern belegt werden. Das gleiche gilt für die letzte Reihe der Abteilung III an der Westseite des Turmes, mit Ausnahme der vier letzten Grabstellen am nördlichen Ende der genannten Reihe. Entlang der gesamten Friedhofsmauer dürfen, wegen einer evtl. zukünftig nötigen Sanierung der Mauer, keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten vergeben werden. Verlängerungen bestehender Nutzungsrechte nach § 19 sind möglich.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
  - c) Grabstätten im Urnenfeld
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Grabmäler und Einfriedungen bleiben Eigentum der Nutzungsberechtigten. Sie müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

## **1. Wahlgrabstätten für Erdbestattung**

### **§ 18 Nutzungsrechte**

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen unterirdisch folgende Mindestmaße:
  - a) einfaches Grab 0,90 m breit und 2,10 m lang.
  - b) doppeltes Grab 2,10 m breit und 2,10 m lang.
  - c) dreifaches Grab 3,30 m breit und 2,10 m lang.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Simultanen Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

- c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Simultane Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Zur Rechtsnachfolge nach den vorgenannten Absätzen ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist. Die Frist von vier Monaten läuft für alle potentiell Berechtigten nur ein Mal. Die Umschreibung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Haben Vorberechtigte innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Nutzungsrecht dem nachberechtigten Antragsteller verliehen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechtes

erlischt insgesamt, wenn kein Berechtigter innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Übertragung stellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigten im Zuge der Übertragung von Nutzungsrechten anzuschreiben.

## **§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Simultankirchenstiftung zurück (vgl. § 17 Abs. 7). Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Simultankirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§ 21 Wiederbelegung**

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

## **§ 22 Rückerwerb**

Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 23 Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

## **2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung**

### **§ 24 Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern für Erdbestattung**

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.
- (3) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.



### **3. Grabstätten im Urnenfeld**

#### **§ 25 Urnengräber**

- (1) Urnenrasengräber sind Urnengräber, die mit bis zu zwei Urnen belegt werden können. Die Grabstätten werden von der Friedhofsträgerin zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf den Urnenrasengräbern wird eine Grundplatte mit Liegestein durch die Friedhofsträgerin angebracht. Durch die Nutzungsberechtigung wird der Liegestein mit erworben. (Zur Gestaltung siehe § 17 Grabmal- und Bepflanzungsordnung.)
- (4) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

#### **§ 26 Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden §§ 18-23 entsprechende Anwendung, wobei die Nutzungszeit für Urnengräber nur 20 Jahre beträgt.

### **V. SIMULTANKIRCHE UND LEICHENHALLE**

#### **§ 27 Benutzung der Simultankirche**

- (1) Die Simultankirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen und katholischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Simultankirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Simultankirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Simultanen Kirchenvorstandes.
- (4) Die Benutzung der Simultankirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

## **§ 28 Benutzung der Leichenhalle**

Die Benutzung der Leichenhalle wird durch die politische Gemeinde geregelt, da sie Eigentümerin ist.

## **§ 29 Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Simultankirche für Beerdigungs- und Trauergottesdienste kann sich der Simultane Kirchenvorstand vorbehalten.

# **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Simultane Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

## **§ 31 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind bei der Friedhofsverwaltung nach Fälligkeit zu entrichten.

## **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch beide Aufsichtsbehörden mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und geändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ehingen am Ries, den 28. Mai 2020

Der Simultane Kirchenvorstand

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

*für den Friedhof der Simultankirchenstiftung Ehingen am Ries*

*- Stiftung des öffentlichen Rechts -*

## **I. GRABMALE FÜR WAHLGRABSTÄTTEN**

### **§ 1 Ausstattung der Grabstätten**

- (1) Jede Wahlgrabstätte ist mit einem senkrecht stehenden Grabmal auszustatten.  
Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale, Steineinfassungen oder Grababdeckungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Gleiches gilt für nachträgliche Veränderungen.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht (ggf. Rückansicht) im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und deren Ausgestaltung darzustellen. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

### **§ 2 Antrag und Genehmigung**

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

### **§ 3 Gesamtbild**

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen (z.B. Fluchtung von Grabsteinen und Einfassungen in der entsprechenden Grabreihe).

### **§ 4 Werkstoffe**

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik.

### **§ 5 Herkunft von Natursteinen**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne

dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 6 Größe**

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils 80 % der Außenmaße der Grabeinfassung (vgl. § 13 Abs. 3) sein.
- (2) Die Höhe der Grabmale soll zwischen 1,00 m und 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabmal aufgestellt werden.

## **§ 7 Mindeststärke**

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Neu errichtete Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsträgerin aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## **§ 8 Inschrift**

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

## **§ 9 Fundamente**

- (1) Fundamente werden durch die Friedhofsträgerin zur Verfügung gestellt und sind, wenn möglich, zu verwenden.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Eine jegliche Gefährdung von Personen ist auszuschließen. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Abs. 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## **§ 10 Verkehrssicherheit**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die

nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

## **§ 11 Vorzeitiges Entfernen und Erhalt von Grabmalen**

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich

das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## **II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER WAHLGRABSTÄTTEN**

### **§ 12 Gärtnerische Anlage**

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

### **§ 13 Gestaltung**

- (1) Die Wahlgrabstätten sind innerhalb von acht Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Pflanzen dürfen nicht höher als das Grabmal sein und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.  
Darüber hinaus muss die Inschrift gut sichtbar sein.



- (3) Die Außenmaße von Grabeinfassungen betragen bei
- Einzelgräbern 1,60 m mal 0,90 m
  - Doppelgräbern 1,60 m mal 1,80 m
  - Dreifachgräbern 1,60 m mal 2,70 m.
- (4) Bezüglich der Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern wird auf vorstehenden § 3 verwiesen.  
Der Abstand zwischen den Grabstätten soll mindestens 0,30 m betragen.
- (5) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden. Rasenflächen für die komplette Pflanzfläche sind ohne Einfassung möglich.  
Die Ablage von Grabschmuck ist dann nicht erlaubt.  
Außerdem besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, da entstehende Hohlräume einbrechen können. Senkungen sind unverzüglich durch den Grabnutzungsberechtigten aufzufüllen.
- (6) Die Grabstätten sollen komplett bepflanzt werden. Dabei können auch bodendeckende Pflanzen und Stauden verwendet werden. Um den Charakter des Friedhofs zu erhalten müssen auf dem gesamten Friedhof mindestens zwei Drittel der Grabfläche bepflanzt werden. Ein Drittel kann somit anderweitig (Zierkies, Steinplatte) gestaltet werden.  
Ausnahme: Im nördlichen Bereich des Friedhofs (Abteilung I) kann die Grabfläche bis zu 100 % bedeckt werden. Die ggf. verbleibende Fläche muss bepflanzt werden.
- (7) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.
- (8) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte.

- (9) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

## **§ 14 Einfassungen**

Dauerhafte Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen, Holz und Steinbrocken, ebenso wie Heckeneinfassungen sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.

## **§ 15 Grabschmuck**

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

## **§ 16 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Simultane Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der

Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### **III. GRABMALE IM URNENFELD**

#### **§ 17 Gestaltung**

- (1) Die Grabstätten im Urnenfeld sind innerhalb von acht Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen.
- (2) Die Liegesteine im Urnenfeld dürfen ausschließlich Name, ggf. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum enthalten. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten erfolgt die Beschriftung nach Vorgabe der Friedhofsträgerin nach vorliegendem Muster und in gestalterischer Anlehnung an vorhandene Beschriftungen

Die Kosten der Beschriftung sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

- (3) Die beabsichtigte Beschriftung ist mit einer maßstabsgerechten Skizze genehmigungspflichtig (vgl. § 1 und § 2).
- (4) Die Ablage von Grabschmuck ist nicht erlaubt.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Ausnahmeregelungen**

- (1) Der Simultane Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Simultane Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

### **§ 19 Friedhofsordnung**

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Ehingen am Ries, den 28. Mai 2020

Der Simultane Kirchenvorstand

# **Friedhofsgebührenordnung**

*für den Friedhof der Simultankirchenstiftung Ehingen am Ries  
- Stiftung des öffentlichen Rechts -*

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuld**

Die Gebühren unter § 4 bis § 5 sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4 Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstätten

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattung:  
(Nutzungszeit: 30 Jahre)
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab   | 125,00 € |
| b) Doppelgrab   | 250,00 € |
| c) Dreifachgrab | 375,00 € |
- (2) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung:  
(Nutzungszeit: 20 Jahre)
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab   | 125,00 € |
| b) Doppelgrab   | 250,00 € |
| c) Dreifachgrab | 375,00 € |
- (3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegter  
Wahlgrabstätte pro Urne  
(ggf. zuzüglich anteiliger Verlängerung der  
jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 125,00 €
- (4) Grabstätten im Urnenfeld:  
(Nutzungszeit: 20 Jahre)
- |  |          |
|--|----------|
| Grabnutzungsrecht einschließlich Liegestein ohne<br>Beschriftung für bis zu zwei Urnen | 950,00 € |
| Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für bis zu<br>zwei Urnen                          | 250,00 € |

## § 5 Gebühren für Friedhofspflege

- (1) Bei Wahlgrabstätten pro Jahr:
- |                 |         |
|-----------------|---------|
| a) Einzelgrab   | 8,00 €  |
| b) Doppelgrab   | 16,00 € |
| c) Dreifachgrab | 24,00 € |
- (2) Bei Grabstätten im Urnenfeld pro Jahr: 8,00 €
- (3) Die Friedhofspflegegebühr wird jeweils für fünf Jahre im Voraus erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch beide Aufsichtsbehörden mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehingen am Ries, den 28. Mai 2020

Der Simultane Kirchenvorstand

Die Friedhofsordnung, die Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sowie die Friedhofsgebührenordnung wurden mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach vom 17.7.2020 Az. 68/20, 68/52 und dem Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vom 30.7.2020 Az. HAVII/II.4/Hel/Rei kirchenaufsichtlich genehmigt.

Anhang: Lageplan mit Abteilungen

